

Mehr als drei Viertel der geprüften Nebentätigkeitenanzeigen von Professoren an den sächsischen Universitäten waren fehlerbehaftet. Dadurch wurde die Kontrolle der Dienstvorgesetzten, ob die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt und somit zu untersagen wäre, erschwert.

Verstöße gegen das Nebentätigkeitsrecht blieben sowohl an den Universitäten als auch im SMWK ohne Konsequenzen.

1 Prüfungsgegenstand

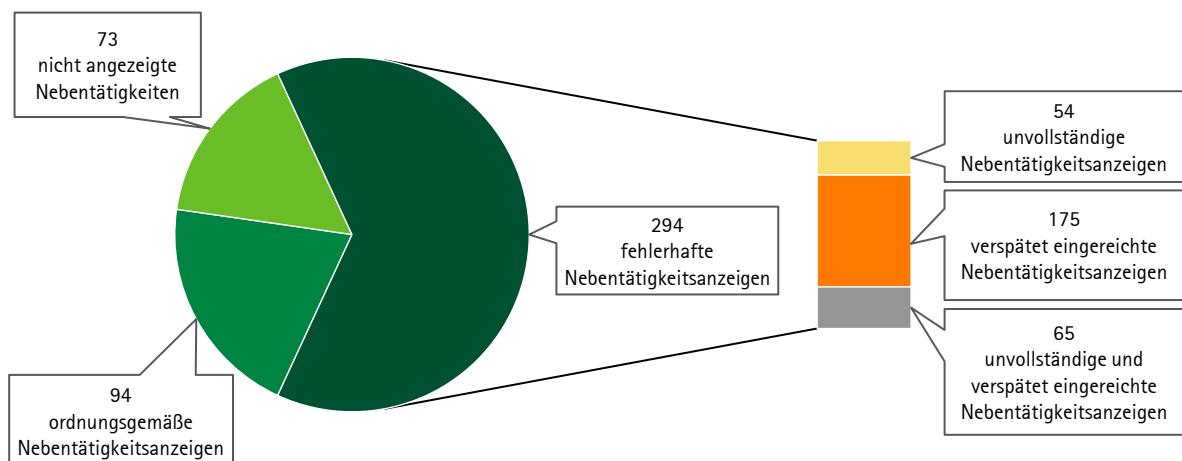
- ¹ Nebentätigkeiten sind charakteristisch für das Berufsbild der Professoren an Universitäten. Ob als Gutachter, Berater oder in Funktionen bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Nebentätigkeiten können den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bzw. Gesellschaft fördern und den Praxisbezug der Professoren unterstützen. Diese Aktivitäten der Professoren sind deshalb sowohl seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) als auch der Universitäten ausdrücklich erwünscht.
- ² Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist bei Professoren jedoch – wie bei allen Beamten – an Bedingungen geknüpft, die dafür Sorge tragen sollen, dass das dienstliche Interesse durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dazu zählt insbesondere, dass der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit den Professor nicht an der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten hindert. Auch darf die Nebentätigkeit nicht im Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten des Beamten stehen.
- ³ Vor diesem Hintergrund hat der SRH die Einhaltung nebentätigkeitsrechtlicher Anforderungen für verbeamtete Professoren durch die Universität Leipzig, die TU Dresden, die TU Chemnitz und die TU Bergakademie Freiberg sowie für die verbeamteten Rektoren und Prorektoren durch das SMWK geprüft. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Prüfung der Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht über die Hochschulen durch das SMWK. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2022.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Anzeigepflicht

- ⁴ Nebentätigkeiten sind grundsätzlich vor ihrer Aufnahme gegenüber dem Dienstvorgesetzten anzugeben. Dabei kann mit einer Anzeige auch über eine mehrjährige Nebentätigkeit informiert werden.
- ⁵ Die Professoren hatten im Prüfungszeitraum gem. § 106 Abs. 1 Sächsisches Beamten gesetz in der Anzeige insbesondere den Auftraggeber, den Zeitaufwand, die Höhe der vereinbarten Vergütung sowie die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit mitzuteilen. Der Dienstvorgesetzte hatte anhand dieser Anzeige zu prüfen, ob mit der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Falls erforderlich, müsste er die Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen.

Abbildung 1: Geprüfte Nebentätigkeitsanzeigen im SMWK und in den Universitäten aus den Jahren 2019 bis 2022



Quelle: Eigene Darstellung.

- 6 Der SRH hat festgestellt, dass nur 24 % und somit 94 der 388 geprüften Nebentätigkeitsanzeigen ordnungsgemäß eingereicht wurden. 294 von 388 Anzeigen waren fehlerhaft. Darunter zählte der SRH insbesondere Anzeigen, die entweder unvollständig und/oder verspätet, also nach Beginn der Nebentätigkeit, eingereicht wurden. Zudem wurden mind. 73 Nebentätigkeiten der betrachteten Professoren dem Dienstvorgesetzten nicht angezeigt.
- 7 Trotz Kenntnis des SMWK und der Universitäten von dieser Problemlage hatte dies in der Regel keine Konsequenzen für die Professoren. Nur an einer Universität wurden bspw. die Professoren bei verspätet eingereichten Anzeigen regelmäßig darauf hingewiesen, dass Anzeigen zukünftig rechtzeitig vor der Ausübung der Nebentätigkeit einzureichen sind.

2.2 Umfang der Nebentätigkeiten

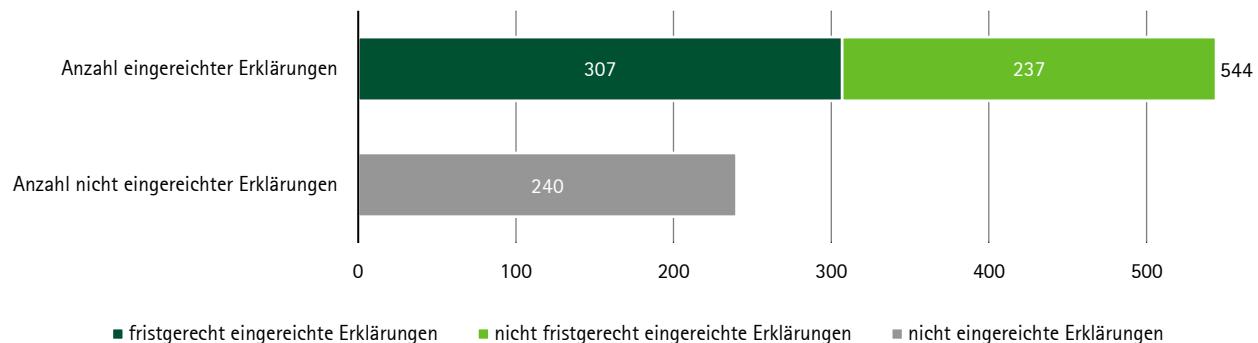
- 8 Im Prüfungszeitraum ging etwa die Hälfte der durchschnittlich 897 verbeamteten Professoren an den Universitäten einer Nebentätigkeit nach.
- 9 Je nach Universität hatten zwischen 30 % und 60 % der geprüften Professoren mind. 2 Nebentätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres angezeigt, wobei Dauer und Umfang einer Nebentätigkeit zum Teil variierten. 9 Professoren an 2 Universitäten zeigten mehr als 4 Nebentätigkeiten für jeweils einen Zeitraum an, einer davon sogar 14.
- 10 Die Universitäten verwiesen bei einer Häufung von Nebentätigkeiten gegenüber den Professoren teilweise auf die rechtlichen Regelungen, wonach der Gesamtaufwand für Nebentätigkeiten grundsätzlich auf 8 Stunden pro Woche zu beschränken ist. Maßnahmen darüber hinaus blieben in diesen Fällen aus.

2.3 Jährliche Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten

- 11 Professoren haben gem. der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung bis spätestens 1. März eines Jahres dem Dienstvorgesetzten eine Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen. In dieser müssen die Professoren die Art, die zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der durchgeführten Nebentätigkeit angeben.
- 12 Von den geprüften 544 Erklärungen wurden 44 % nicht fristgerecht eingereicht. Die Anzahl an Erklärungen übersteigt die der Nebentätigkeitsanzeigen, da mehrjährige Nebentätigkeiten nur einmal angezeigt, die dazugehörigen Erklärungen jedoch für jedes einzelne Jahr dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden müssen.

- 13 Neben den verfristet eingereichten Erklärungen hat der SRH 240 Nebentätigkeiten ermittelt, in denen eine Anzeige jedoch keine Erklärung vorlag. Die Universitäten und das SMWK hatten die Einreichung der Erklärungen nicht in jedem Fall angemahnt. Eine Universität hat sogar bewusst auf Mahnungen verzichtet. Auffällig war auch, dass eine Universität über 20 Erklärungen erst nach der Prüfungsankündigung des SRH von den Professoren für längst vergangene Nebentätigkeiten angefordert hatte.

Abbildung 2: Erklärungen über die im vorangegangenen Jahr ausgeübten Nebentätigkeiten in den Jahren 2019 bis 2022



Quelle: Eigene Darstellung.

- 14 Die Dienstvorgesetzten haben nicht in jedem Fall auf eine vollständige und korrekte Erklärung geachtet. Regelmäßig fehlten gesetzlich vorgegebene Angaben. Generell waren Bearbeitungs- und Prüfvermerke der zuständigen Personen auf wenige Einzelfälle beschränkt.

2.4 Aufsicht des SMWK

- 15 Im Prüfungszeitraum hatte das SMWK keine Informationen zu Nebentätigkeitsverfahren an den Universitäten eingeholt. Somit führte es auch keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch.

3 Folgerungen

- 16 Die Mängel in den Anzeigen und Erklärungen zu den Nebentätigkeiten erschweren die Prüfung der Dienstvorgesetzten hinsichtlich der Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen und somit die Prüfung einer Untersagung oder Einschränkung der Nebentätigkeit. Das SMWK und die Universitäten haben deshalb die Nebentätigkeitenanzeigen sorgfältiger zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen das Nebentätigkeitsrecht sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.
- 17 Sowohl das SMWK als auch die Universitäten sollten die Professoren stärker bezüglich des Nebentätigkeitsrechtes sensibilisieren, insbesondere über die Fristen und die Inhalte der Anzeigen sowie Erklärungen. Bei wiederholten Verstößen sind disziplinarrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

4 Stellungnahme des SMWK

- 18 Bereits im Januar 2024 habe das SMWK mit der Überarbeitung der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung begonnen. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang seien die Hochschulen und das an diesen beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis hinsichtlich des einschlägigen Nebentätigkeitsrechtes sensibilisiert worden.
- 19 Das SMWK nehme das Prüfergebnis zum Anlass, die Empfehlungen des SRH im Lichte der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu prüfen. Ziel sei, die Potenziale von Nebentätigkeiten weiterhin im Sinne einer praxisnahen Wissenschaft zu nutzen und gleichzeitig deren rechtskonforme Ausübung sicherzustellen.

5 Schlussbemerkungen

- ²⁰ Die vom SMWK vorgetragenen Änderungen an der Sächsischen Hochschulnebentätigkeitsverordnung ändern nichts an der Feststellung des SRH, dass bestehende Regelungen im Prüfungszeitraum vom SMWK und den Hochschulen nicht konsequent zur Anwendung gebracht wurden. Der SRH sieht Mängel im Vollzug der Rechtsverordnung und weniger in deren Inhalt. Die vom SMWK angeführte nochmalige Information der Professoren ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Darüber hinaus hält es der SRH für erforderlich, dass das SMWK die Prüfergebnisse mit den Hochschulen erörtert und dauerhafte Lösungen erarbeitet.